

## Anlage

<b>A</b>	<b>199. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Golfplatz Hoberge Uerentrup“</b>
----------	--

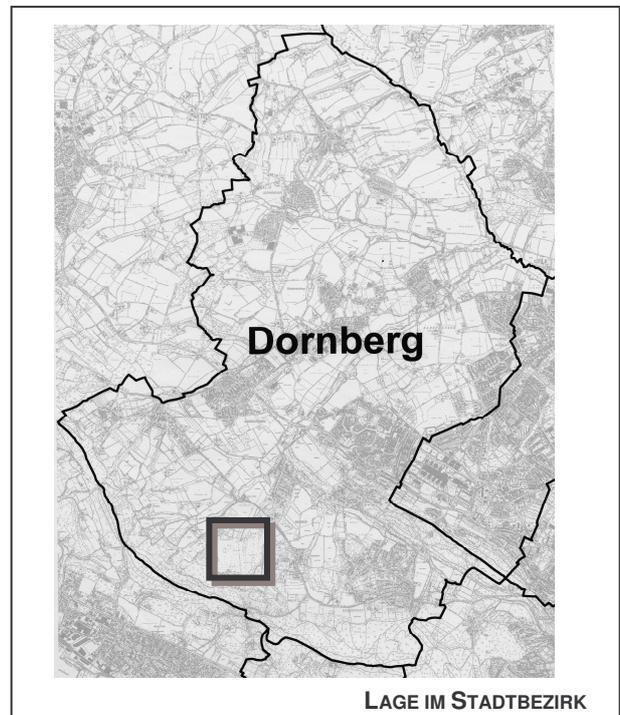
# Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Dornberg

199. Flächennutzungsplan- Änderung

„Golfplatz Hoberge Uerentrup“

Abschließende Darstellung



## **Begründung zur 199. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld**

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB).

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen für den Bereich südwestlich der Dornberger Straße, südöstlich der Straße am Krebsbach bis nördlich der Bergstraße ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die im Wesentlichen die Neudarstellung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ zum Gegenstand hat.

Sie soll als 199. Änderung parallel zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/Ho 6 „Golfplatz Hoberge Uerentrup“ durchgeführt werden.

### **Planungsanlass und Planungsziel**

Der Bielefelder Golfclub e.V. beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes von einer 13-Loch-Anlage auf eine 18-Loch-Anlage. Diese Maßnahme soll eine Steigerung der Attraktivität der Anlage bewirken und wird vom Golfclub als notwendig angesehen, um in Zukunft im Wettbewerb bestehen zu können. Für die Erweiterung sind fünf neuen Bahnen vorgesehen, im Bestand sind zusätzlich einzelne Bahnen umzubauen.

Wesentliches Ziel der 199. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es - gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / Ho 6 „Golfplatz Hoberge-Uerentrup“ - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die im Flächennutzungsplan bisher als „Landwirtschaftliche Fläche“ mit dem Hinweis „geeigneter Erholungsraum“ dargestellte Fläche soll zukünftig als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt werden.

Der bestehende Wald wird dem Bestand entsprechend neu dargestellt.

### **Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan - Änderung**

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan- Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

<b>Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung</b>	<b>bisher</b>	<b>künftig</b>
„Landwirtschaftliche Fläche“ mit dem Hinweis „geeigneter Erholungsraum“	56,0 ha	0,0 ha
„Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“	0,0 ha	49,2 ha
„Fläche für Wald“	11,2 ha	18,0ha
<b>Gesamt</b>	<b>67,2 ha</b>	<b>67,2 ha</b>

## **Derzeitige Flächennutzungsplandarstellungen**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Landwirtschaftliche Fläche“ mit dem Hinweis „Geeigneter Erholungsraum“ sowie teilweise als „Flächen für Wald“ dar.

## **Reale Flächennutzung**

Ein Großteil des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes wird bereits als Golfplatz genutzt. Weitere Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

## **Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität zwischen der 199. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/Ho 6 „Golfplatz Hoberge Uerentrup“ sowie der weitestgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung keine zusätzlichen oder anderen erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar.

## **Hinweise**

Die 199. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft den Teilplan Flächen. Eine Änderung des Teilplans Ver- und Entsorgung sowie eine Änderungen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

Die Bezirksregierung Detmold hat zu dieser Änderung die landesplanerische Zustimmung erteilt.

**STADT BIELEFELD**

**199.  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG**

**„GOLFPLATZ  
HOBERGE UERENTRUP“**

PLANBLATT 1

**WIRKSAME FASSUNG**

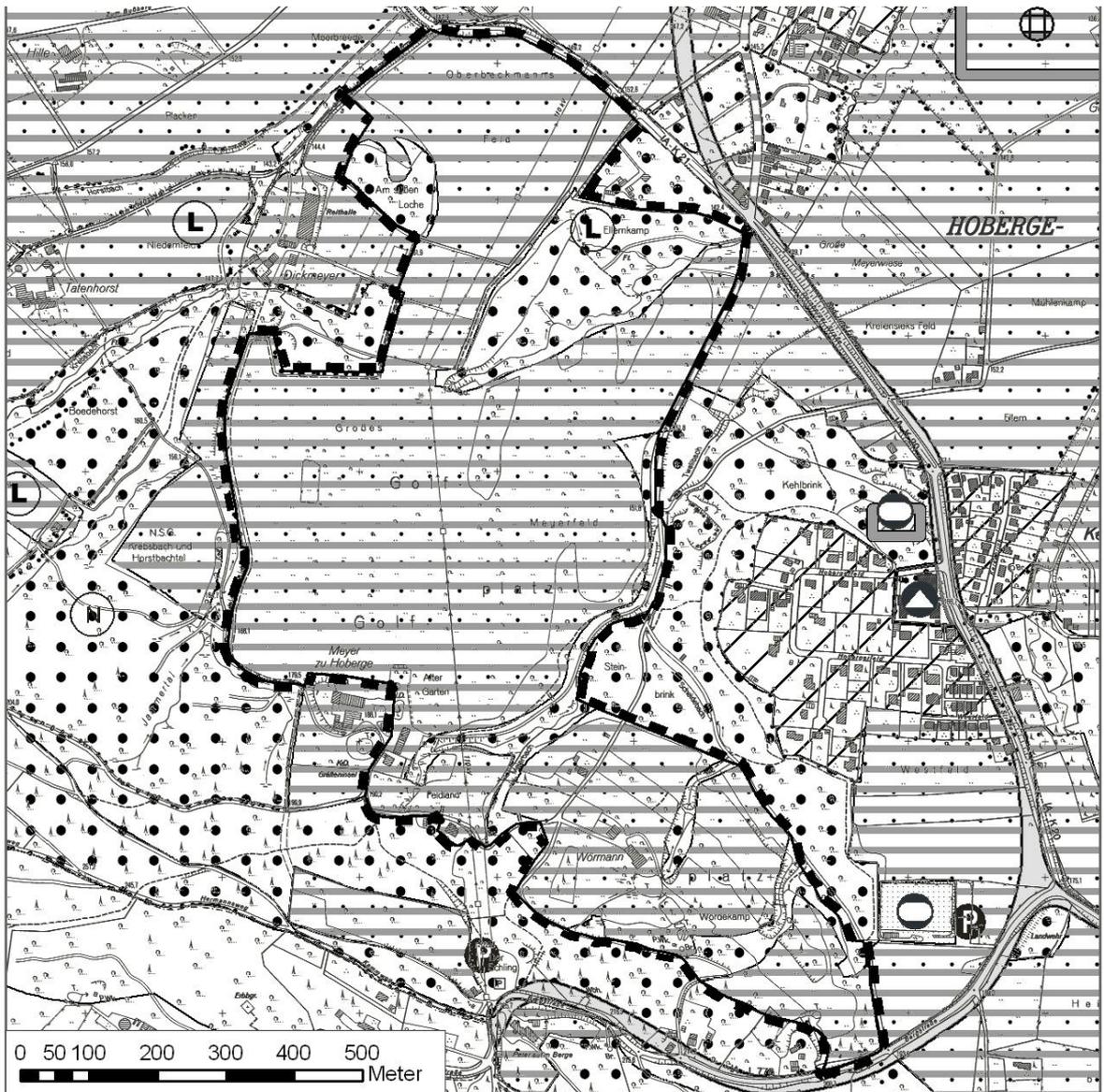
**TEILPLAN FLÄCHEN**



Geltungsbereich  
der 199. FNP-Änderung

sonstiger Änderungsbereich

Legende siehe Planblatt 3



**STADT BIELEFELD**

**199.**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG**

**„GOLFPLATZ**

**HOBERGE UERENTRUP“**

PLANBLATT 2

**ÄNDERUNG**

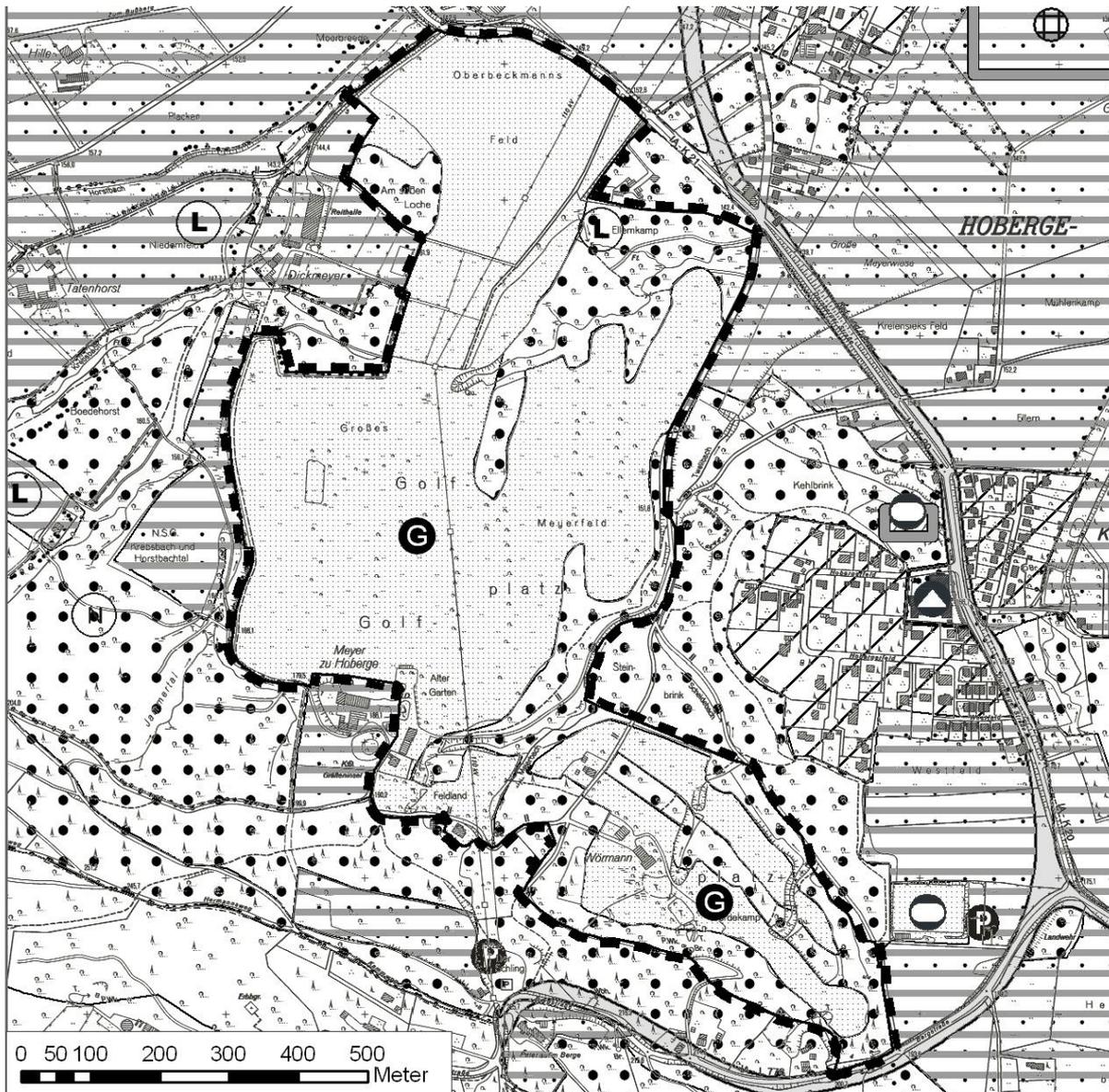
Teilplan Flächen

Abschließende Darstellung



Geltungsbereich  
der 199. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



**Flächen**

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Sonderbauflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  **Straßennetz I. und II. Ordnung**  
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  **Straßennetz III. Ordnung**  
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bundesbahn
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Wasserflächen
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Vorrangflächen für Windenergieanlagen
-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung  
Immissionsschutz beachten

**Planzeichen**

-  von Bodelschwingsh'sche Anstalten
-  Universität
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Zivilschutz
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteinrichtung
-  Freizeiteinrichtung
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Forstamt
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Golfplatz
-  Verkehrsübungsplatz
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung, Beherbergung
-  Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Sportanlage
-  Freibad
-  Einzelstandort für Windenergieanlage
-  Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof

**Hinweise**

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung

**Nachrichtliche Übernahmen**

-  Sanierungsgebiet nach StBauFG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, III, IIIA, IIIB